

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 13.12.2023

TOP: 9 (öffentlich)

Betreff: Konsolidierung der Friedhofsanlage in der Ortsgemeinde Schweppenhausen -
Antrag der FWGL-Fraktion

Begründung:

Die Friedhofsanlage der Ortsgemeinde Schweppenhausen ist derzeit in einem nicht tragbaren Zustand. Eine angemessene Gestaltung und eine geordnete Pflege der Freiflächen durch den Gemeindegärtner sind durch viele verstreut liegende Grabstätten erschwert. Die erschließenden Wegführungen sind in schlechtem Zustand und insbesondere für die älteren und behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht barrierefrei. Schließlich lässt auch die Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten und Angehörigen in nicht unerheblichem Maß zu wünschen übrig.

Der im Laufe der Zeit gewachsene Zustand, ist darauf zurückzuführen, dass

- sich die Bestattungsformen grundlegend gewandelt haben,
- bei den Grabstätten, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind, nicht konsequent auf eine Räumung hingewirkt wurde,
- bei den Nutzungsberechtigten nicht auf eine der Friedhofsordnung entsprechende Bepflanzung und Pflege der Grabstätten, einschließlich der Zwischenabstände, eingewirkt wurde.

Der derzeitige Zustand lässt sich nur durch eine umfassende und geordnete Konsolidierung der Friedhofsanlage und ihrer Grabstätten verbessern. Als erste Stufe dieser Konsolidierung sollen auf der Basis einer erstellten Dokumentation über eine hohe Zahl von Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist und/oder deren Pflege und Bepflanzung nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei soll auch die freiwillige vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten im Rahmen der Friedhofsordnung ermöglicht werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt als erste Stufe einer Konsolidierung der Friedhofsanlage folgende Maßnahmen:

1. Ermittlung der Grabstätten, deren Nutzungsrechte definitiv abgelaufen sind, in Verbindung mit den Nachweisen der Verbandsgemeindeverwaltung.
2. Aufforderung der bekannten Nutzungsberechtigten, die Grabstätten nach den Regelungen der Friedhofsordnung abzuräumen. Nicht bekannte Nutzungsberechtigte bzw. deren Rechtsnachfolger sollen nach Möglichkeit ermittelt werden. Den Nutzungsberechtigten soll die Möglichkeit empfohlen werden, die freiwillige vorzeitige Räumung der Gräber im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Räumung der übrigen Grabstätten auf Kosten der Ortsgemeinde, wenn Nutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden können.
4. Einholung von Angeboten über eine geschlossene Räumung aller Grabstätten für die nach Nr. 2 ein Antrag bei der Gemeinde auf Räumung gestellt wurde und nach Nr. 3 nach Abschluss der Bestandsaufnahme.
5. Regelmäßige öffentliche Aufforderung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde zur Pflege vernachlässigter Grabflächen mit Hinweis auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 28 der Friedhofsordnung.

6. Konsequente Durchführung der Vorschriften über vernachlässigte Grabstätten nach §§ 24 und 28 Abs. 1 Nr. 11 der Friedhofsordnung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

I II III IV V

Anlage: 11

Seite